

**08.09.23**

R

**Beschluss**  
des Deutschen Bundestages

---

**Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/1828 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG sowie zur Änderung des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes (Verbandsklagenrichtlinienumsetzungsgesetz - VRUG)**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 116. Sitzung am 7. Juli 2023 zu dem von ihm verabschiedeten **Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/1828 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG sowie zur Änderung des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes (Verbandsklagenrichtlinienumsetzungsgesetz – VRUG) – Drucksachen 20/6520, 20/6878, 20/7631** – die beigefügte Entschließung unter Buchstabe b auf Drucksache 20/7631 angenommen.

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Mit der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/1828 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher verbessert der deutsche Gesetzgeber die Rechtsdurchsetzung bei massenhaften Verbraucherrechtsverstößen.

Im umfangreichen Gesetzgebungsvorhaben wurde auf Anregung des Bundesrates hin die Möglichkeiten beraten, in die Regelungen zur Verjährungshemmung auch behördliche Anordnungen einzubeziehen, die die Einstellung eines Verstoßes gegen Verbraucherschutzgesetze zum Gegenstand haben und damit funktional gleichwertig mit Unterlassungsklagen sind. Damit soll einerseits verhindert werden, dass zur Erreichung der Verjährungshemmung ergänzend zu einer behördlichen Anordnung auch noch eine Unterlassungsklage erhoben werden müsste. Andererseits, dass eine behördliche Anordnung die Verjährungshemmung sogar blockiert, weil bei der Unterlassungsklage wegen der bereits im Raum stehenden behördlichen Anordnung die Wiederholungsgefahr und damit die Zulässigkeit der Klage in Frage gestellt würde.

Der Deutsche Bundestag ist der Auffassung, dass es einer eingehenden Prüfung bedarf, ob das Einsetzen der Verjährungshemmung ausnahmslos für alle behördlichen Anordnungen, die die Einstellung eines Verstoßes gegen Verbraucherschutzgesetze zum Gegenstand haben, erforderlich und sinnvoll ist.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. zu prüfen, für welche behördlichen Anordnungen, die die Einstellung eines Verstoßes gegen Verbraucherschutzgesetze zum Gegenstand haben, das Einsetzen der Verjährungshemmung sinnvoll ist;
2. das Ergebnis dieser Prüfung bis Januar 2024 vorzulegen;
3. darüber hinaus zu beobachten, ob zur Erreichung der Verjährungshemmung in der Praxis ergänzend zu einer behördlichen Anordnung auch noch eine Unterlassungsklage erhoben wird oder ob Fälle auftreten, in denen eine behördliche Anordnung die Verjährungshemmung sogar blockiert hat, weil bei einer Unterlassungsklage wegen der bereits im Raum stehenden behördlichen Anordnung die Wiederholungsgefahr und damit die Zulässigkeit der Klage verneint wurde.